



Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Dr. Flavio Eichmann
Villemattstrasse 9
CH-3007 Bern
T +41 (0)31 381 38 21

generalsekretariat@sgg-ssh.ch
www.sgg-ssh.ch

**Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur**
3003 Bern

Bern, 15. Februar 2023

Stellungnahme zur Standesinitiative BL/BS: Massnahmen für eine Vollasoziiierung der Schweiz zum Forschungsprogramm Horizon Europe

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) ist die Fachvereinigung der Historikerinnen und Historiker in der Schweiz. Sie zählt mehr als 1700 Mitglieder und umfasst 13 Sektionen. Die SGG setzt sich für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die historische Forschung sowie für die historische Bildung in der Schweiz ein und vertritt die Interessen des Fachs gegenüber Dritten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur Standesinitiative der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft «Massnahmen für eine Vollasoziiierung der Schweiz zum Forschungsprogramm Horizon Europe» zu äussern. Die SGG begrüsst grundsätzlich das Anliegen, mit der Gesetzesvorlage eine Planungssicherheit für den Schweizer Forschungsstandort zu schaffen und die negativen Folgen der Einstufung der Schweiz als Drittstaat im Horizon-Programm zu kompensieren, bis eine Vollasoziiierung der Schweiz zum Horizon Programm wiederhergestellt ist.

1. Wir halten es aber für wenig sinnvoll, wenn die Priorisierung und Verteilung der Projektgelder im Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bzw. im Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) angesiedelt werden (Art. 4, Abs. 3). Weder das WBF noch das SBFI verfügen dazu über die dafür notwendigen Strukturen und das erforderliche Know-

How. Mit den bereits vorhandenen Förderagenturen auf nationaler Ebene, namentlich dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und den Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+), bestehen bereits Institutionen, die über die erforderlichen Netzwerke (national und international) verfügen, um Projektanträge zu prüfen und zu priorisieren. Anstatt teure und unnötige Parallelstrukturen aufzubauen, sollten deshalb die Priorisierung und Vergabe der Fördergelder aus dem Horizon-Fonds an die bereits bestehenden Förderagenturen SNF und a+ delegiert werden.

2. Allerdings müssen die Forschungsorgane gemäss Art. 4, FIG aus unserer Sicht in jedem Fall angehört werden, um eine ausgewogene und transparente Verteilung der Fördergelder sicherzustellen. So kritisierte der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) in seiner Evaluation des SNF völlig zu Recht, dass die Priorisierung und Zusammenstellung des Förderportfolios des SNF absolut intransparent sei.¹ Durch die zwingende Anhörung aller Forschungsorgane würde dieser zentrale Prozess transparenter und demokratischer gestaltet. Generell muss bedauerlicherweise konstatiert werden, dass der SNF in den letzten Jahren systematisch eine Förderungspolitik betreibt, welche den wissenschaftlichen Praktiken der Geistes- und Sozialwissenschaften nicht mehr gerecht wird.

3. Wir erachten es ferner als dringlich, bereits auf Gesetzesebene festzuhalten, dass in Anlehnung an Art. 6 und 9, FIG Fördergelder Forschenden aller Disziplinen und aller Karrierestufen zugutekommen – und zwar unabhängig von ihren (universitären) Anstellungsverhältnissen. Mit einer Entkoppelung der Antragsberechtigung von universitären Anstellungsverhältnissen soll endlich der Tatsache Rechnung getragen werden, dass insbesondere in den Geisteswissenschaften exzellente Forschung auch ausserhalb universitärer Strukturen betrieben wird und deshalb förderungswürdig sein soll. Werden etwa die mittlerweile sehr diskriminierenden Antragsberechtigungen des SNF auf reglementarischer Ebene übernommen, wäre ein erheblicher Teil der geisteswissenschaftlichen Forschung in der Schweiz gar nicht antragsberechtigt. So sind etwa alle an den Akademien der Wissenschaften Schweiz angelegten wissenschaftlichen Institute und Institutionen absurderweise beim SNF nicht antragsberechtigt (im Gegensatz zu den Praktiken im Ausland), was ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit massiv schadet. Diese Fehlentwicklung der letzten Jahre muss dringend korrigiert werden, um insbesondere den Bedürfnissen der Geisteswissenschaften angemessen Rechnung zu tragen.

4. Entsprechend sind auch die geplanten Ergänzungen in Art. 29, FIG zu präzisieren. Forschungsinstitutionen ausserhalb universitärer Strukturen, etwa jene, die bei a+ angesiedelt

¹ Schweizerischer Wissenschaftsrat, Evaluation of the Swiss National Science Foundation, Annexe I–IV, S. 32–34, online unter: https://wissenschaftsrat.ch/images/stories/pdf/en/SWR_2022_SNF_evaluation_annexe_I-IV.pdf (8.2.23).

sind, werden finanziell niemals in der Lage sein, Eigenleistungen für grössere Forschungsprojekte zu erbringen. Deshalb muss dringend eine Ausnahmeklausel geschaffen werden, damit zumindest ausseruniversitäre Forschungsinstitutionen keine oder reduzierte Eigenleistungen erbringen müssen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Anregungen im definitiven Gesetzestext aufnehmen würden und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Sacha Zala
Präsident



Dr. Flavio Eichmann
Generalsekretär